Verwirrend ist der Befund bei Nr. 3148. Hier finden wir zunächst nur „**Clm 14288**. Isidorus. Lit.: Schreibsch. I, S. 236 u. 2, S. 242“. Dann kommt die Schlußbeurteilung „Umgebung von Regensburg (?), IX. Jh., l. Drittel“, diese allerdings in eckigen Klammern, d. h. sie ist aus einer „Vorstufe des Katalogs übernommen“ (S. XVI). Wenn wir einen Blick in die zitierten „Südostdeutschen Schreibschulen“ tun, wird das Dilemma sogleich klar. In Band 1, S. 236 hatte Bischoff den Codex ins 1. Drittel des 9. Jahrhunderts datiert und nur eine ungefähre Lokalisierung vorgeschlagen: „Die engere Heimat des Codex ist wohl ein Kloster in der Umgebung von Regensburg“. 1980, in Band 2, S. 242, rückte er allerdings von dem Urteil wieder ab und korrigierte sich mit dem Satz: „Die Frage der Schriftheimat dieses Codex ist noch nicht gelöst“. Jetzt möchte man wissen, woher Ebersperger ihre in ekkigen Klammern stehenden Angaben („Umgebung von Regensburg“ usw.) genommen hat. Aus einer vor 1980 entstandenen Aufzeichnung? Oder ist Bischoff nach 1980 zu seiner ursprünglichen Auffassung zurückgekehrt? Eine Antwort auf diese Fragen oder auch nur ihre Erörterung sucht man vergeblich.

Merkwürdig sind die Einträge zu einigen Erfurter Handschriften (Bd. 2, S. 7 f.). Der erste Band des Katalogs hat hier mehrere Leerstellen (S. 249). Bischoff war zwar kurz vor seinem Tod noch nach Erfurt gekommen, jedoch die Notizen, die er sich in der Amploniana gemacht hatte, waren nicht aufzufinden, er selbst hatte seine neuen Erkenntnisse nicht mehr in das Typoskript des ersten Bands einarbeiten können. Ebersperger hatte deshalb an den betreffenden Stellen Mitteilungen aus einer „Vorstufe“ des Katalogs in eckigen Klammern hinzugefügt. Nachträglich sind nun die vermißten Erfurter Aufzeichnungen ans Licht gekommen, und hier stoßen wir auf eine neue Einschätzung. **Erfurt, Universitätsbibliothek, CA 2° 10** (Nr. 1173) hatte in Bd. 1 den Zusatz „[Westdeutschland, IX. Jh., Anfang]“ erhalten; dagegen lautet in Bd. 2 (S. 6 Nr. II.1173) das Urteil „Östliches Frankreich (?), IX. Jh., ca. 1./2. Viertel“. Zu **CA 2° 74** (Nr. 1176) hatte Ebersperger in Bd. 1 hinzugefügt „[Deutschland, IX. Jh., ca. 3. Viertel]“; in Bd. 2 heißt es stattdessen „Westdeutschland, IX. Jh., ca. Mitte“ (S. 7 Nr. II.1176). Zu **CA 4° 90** (Nr. 1180) ist in Bd. 1 zu lesen „[Fulda (?)]“; Bd. 2 bringt die Auskunft „Wohl Westdeutschland, IX. Jh. ca. 1./2. Viertel“ (S. 7 f. Nr. II.1180). Hier zeigt sich, daß die „Vorstufe“, der Ebersperger im ersten Band ihre Ergänzungen entnommen hatte, weitgehend nur Mutmaßungen oder erste Überlegungen enthält, während das abschließende, maßgebliche Urteil im zwei-